



Übungen im Obligationenrecht AT
Fall 2



Sachverhalt

Annina hat von ihrem Grossvater Johan eine edle alte Armbanduhr, eine Chronographia Luxuria (Baujahr 1977), geerbt. Johan hatte sich allerdings schon seit längerer Zeit nicht mehr um die Uhr gekümmert. Während Jahren lag sie in einer muffigen Kiste im feuchten Keller von Johans Haus und befindet sich nun in einem sehr schlechten Zustand. Annina, begeistert von der schlichten Eleganz des Erbstücks, entschliesst sich kurzerhand, die Uhr wieder auf Vordermann bringen zu lassen.

Am 5. März 2015 sucht Annina den befreundeten Thorwald auf, einen auf die Restaurierung antiker Uhren spezialisierten Uhrmacher. Nachdem Thorwald die Uhr genauer unter die Lupe genommen hat, kommt er zum Schluss, dass die Uhr komplett restauriert werden muss. Er bietet Annina an, für ein Entgelt von CHF 3'000 sämtliche für die Restaurierung notwendigen Reparaturarbeiten an der Uhr vorzunehmen. Annina ist mit diesem Preis einverstanden. Thorwald und Annina vereinbaren weiter, dass Annina am 12. März 2015 eine Anzahlung in der Höhe von CHF 1'000 und den Restbetrag nach der Abnahme zu leisten hat. Am 11. März 2015 bestellt Thorwald für CHF 500 das benötigte Spezialmaterial, unter anderem mehrere speziell angefertigte Zahnräder. Als am 16. März 2015 die vereinbarte Anzahlung noch nicht auf Thorwalds Konto eingegangen ist, schickt er Annina eine SMS, in welcher er sie um die Überweisung der Anzahlung bittet.

Frage 1: Welche rechtlichen Möglichkeiten hat Thorwald, falls Annina die Anzahlung nicht leistet? Wie soll er dabei vorgehen?

Kurz nach Erhalt der SMS überweist Annina die Anzahlung in Höhe von CHF 1'000 auf das Konto von Thorwald. Vereinbarungsgemäss und voller Vorfreude macht sich Annina am Morgen des 26. März 2015 auf dem Weg zu Thorwald, um die fertig restaurierte Uhr in Empfang zu nehmen. Doch im Ladenlokal wartet eine böse Überraschung auf Annina. Ein niedergeschlagener Thorwald erklärt ihr, dass über Nacht in sein Geschäft eingebrochen worden sei. Die Diebe hätten alle Uhren, auch Anninas fertig restaurierte Chronographia Luxuria, mitgenommen. Dabei habe er doch erst kürzlich den Einbruchschutz seines Lokals überprüfen und ausbauen lassen. Thorwald entschuldigt sich bei Annina, macht sie aber gleichzeitig darauf aufmerksam, dass er weder auf seinen getätigten Ausgaben sitzen bleiben noch auf den Gewinn aus dem Auftrag verzichten wolle.

Frage 2: Welche Ansprüche kann Thorwald gegen Annina geltend machen? [Erläuterungen zum OR/BT sind nicht verlangt.]

Annina und Thorwald sind beide darauf bedacht, zur Aufrechterhaltung ihrer Freundschaft eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sie können sich darauf einigen, dass Annina Thorwalds Aufwand mit einer Zahlung von CHF 1'000 entschädigt. Diese ist zusätzlich zur bereits geleisteten Voranzahlung geschuldet.

Annina geht diesen Kompromiss allerdings nicht ohne Hintergedanken ein: Sie hatte Thorwald im Jahr 2003, als er noch am Anfang seiner Uhrmacherkarriere stand, zur Finanzierung seiner eigenen Werkstatt ein Darlehen über CHF 1'000, verzinslich zu 5% p.a., gewährt. Die Zinsen sollten quartalsweise bezahlt werden. Zwar hatte Annina anfangs 2004, ihrerseits in eine finanzielle Notlage geraten, das Darlehen zurückgefordert. Da Thorwald jedoch nicht darauf reagierte und sich Anninas Situation kurz darauf wieder verbesserte, vergass sie die Angelegenheit wieder. Die Zinsen wurden von Thorwald bis zum heutigen Zeitpunkt immer gewissenhaft bezahlt.



Im Zusammenhang mit der Uhr macht sie Thorwald nun folgenden Vorschlag: „Du musst mir die CHF 1'000 des Darlehens nicht zurückzahlen, dafür schulde ich dir nichts mehr bezüglich deiner Aufwendungen rund um die Restaurierung meiner Uhr. Damit sind wir quitt.“

Frage 3: Wie beurteilen Sie Anninas Vorschlag?